

38/SN-21/ME

VSTAB

TELEFAX

AN: BMfU, 1010 Wien, Stubenbastei 5	VON: VSTAB, 8051 Graz, Thalstr. 75 a
FIRMA:	DATUM: 3. Mai 1996
TELEFAX NUMMER: (0222) 51 5 22 / 7502	GESAMTSBITEN (EINSCHL. DIESER): 3
TELEFON: (0222) 51 5 22 / 3437	IHR ZEICHEN: Zl. 47 3504/113- III/9/96-Fü
BETREFF: AWG- Novelle 1996	UNSER ZEICHEN:

DRINGEND ZUR ERLEDIGUNG ZUR STELLUNGNAHME ZUR KENNNTNIS MIT BESTEM DANK
ZURÜCK

NACHRICHT:

Übermittelt mit der Bitte um Berücksichtigung!

Bekannt GEGEBEN (WV)	
Zl. 21 ... -GE/19	06
Datum: 21. MAI 1996	
Vorfall: 21. Mai 1996	<i>[Signature]</i>

D. Wörner

VSTAB, 8051 GRAZ, THALSTR. 75 A / TELEFON: WH/ (0316) 29 56 25/206 FAX: 29 56 25/119

01-JAN-'00 50 01:32 ID: 38/SN-21/ME XX. GP - Stellungnahme (gesamtes Original)

on 3

VSTAB

Verein der Steirischen AbfallberaterInnen, Thalstraße 75 a, 8051 Graz
Telefon: WH - Graz/ (0316) 29 56 25/206 , Telefax: 29 56 25 /119

**Bundesministerium für Umwelt
1010 Wien, Stubenbastei 5**

Graz, 2. 5. 1996
R. Egger

**AWG - Novelle 1996
Stellungnahme**

Der Verein der Steirischen AbfallberaterInnen ersucht dringend um Ergänzung der
AWG - Novelle.

**Einzufügen wäre gemäß § 1 im § 6, bzw. § 7, bzw. vor oder nach dem § 9,
folgende Regelung:**

- **Gemeinden haben zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele gemäß § 1 sowie der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen eine Abfallberatung einzurichten mit dem Ziel, private Haushalte, Betriebe und sonstige Einrichtungen über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu informieren. Dies mit dem Ziel, das Konsum - und Entsorgungsverhalten im Sinne der im AWG normierten Ziele zu beeinflussen, bzw. darauf hinzuwirken.
(Konsumentenbezogene Abfallvermeidung)
Die Gemeinden können diese Aufgabe auch an Dritte, insbesondere an Gemeindeverbände, übertragen.**
- **Diese Aufgaben sind ausreichend und einschlägig qualifizierten Personen zu übertragen. Als Richtwert gilt die Beschäftigung von einer Person pro 20.000 EW.**
- **Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Abfallberatung sowie über die fachliche Qualifikation von AbfallberaterInnen erlassen.**
- **Von aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zur flächendeckenden getrennten Sammlung verpflichtete Dritte, haben mit Gemeinden oder mit den von Gemeinden beauftragten Dritten welche die Abfallberatung durchführen eine Vereinbarung über die anteilmäßige Kostenbeteiligung zu schließen. Bei nicht zustande kommen einer derartigen Vereinbarung kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Antrag der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Dritten den zu leistenden Kostenanteil mittels Bescheid festsetzen.**

Begründung und Erläuterung:

Seit 10 Jahren existiert in Österreich das Instrument der Kommunalen Umwelt - und Abfallberatung. Eingerichtet um insbesondere das Ziel der Abfallvermeidung mittels Öffentlichkeitsarbeit, Informationsvermittlung und Bewußtseinsbildung zu erreichen, hat sich die Abfallberatung dort wo sie installiert wurde zu einer unverzichtbaren Maßnahme bei der Umsetzung abfallwirtschaftlicher Ziele bewährt.

Abfallberatung findet an der Schnittstelle Behörden, öffentliche Verwaltung einerseits, sowie den Bürgern andererseits statt.

Gerade die letzten Verordnungen zum AWG, welchen das Prinzip der Produzentenverantwortung zugrunde liegt, haben gezeigt, daß zur Erreichung der damit verbundenen Ziele unabhängige Abfallberatung im Spannungsfeld Abfallwirtschaft unverzichtbar notwendig ist.

Die Erfahrungen in der Steiermark, wo Abfallberatung im STAWG bereits verankert ist, bestätigen dies.

Die Verankerung der Abfallberatung im AWG ist auch deshalb notwendig, um für die Zukunft die Qualität dieses Instrumentes zu sichern und einen bundeseinheitlichen Standart zu erreichen (analog der betrieblichen Abfallbeauftragten).

Unser Anliegen, konsumentenbezogene Abfallvermeidung analog der bereits im AWG normierten anlagenbezogenen Abfallvermeidung auf Bundesebene zu verankern, begründet sich auf die Überzeugung, daß wenn sich das sicherlich richtige Prinzip der Produzentenverantwortung durchsetzt, Kommunikations- und Koordinationsbedarf in immer größeren Ausmaß notwendig ist.

Die mit der Produzentenverantwortung verbundene Verpflichtung sogenannter Dritter als Sammler und Verwerter bringt für die Gemeinden ebenfalls zusätzlichen Aufwand für Koordination bezüglich dem reibungslosen Management bei der Umsetzung diesbezüglicher Bestimmungen.

Im Sinne einer Kostenentlastung der Gemeinden sind daher auch Regelungen notwendig, welche die Abgeltung des erhöhten Aufwandes der Gemeinden vorsehen. Abfallberatung ist daher konsequenterweise von den verpflichteten Dritten mitzufinanzieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den VSTAB

Robert Egger